

Bürgerbegehren zur Beantragung eines Bürgerentscheids über den Verzicht auf die hauptamtliche Erste Stadträtin/den hauptamtlichen Ersten Stadtrat in der Stadt Oestrich-Winkel

Ich beantrage durch meine Unterschrift die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8b der Hessischen Gemeindeordnung zur Streichung der Stelle der hauptamtlichen Ersten Stadträtin/des hauptamtlichen Ersten Stadtrats.

Die Bürgerschaft soll über folgende Frage entscheiden:

Sind Sie dafür, den ablehnenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oestrich-Winkel vom 8. April 2019 über die Abschaffung der Stelle der hauptamtlichen Ersten Stadträtin/des hauptamtlichen Ersten Stadtrates in Oestrich-Winkel aufzuheben, indem Sie als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oestrich-Winkel folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung unserer Stadt beschließen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

§ 3 Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.

(2) Die Zahl ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt sieben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. "

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel sieht in ihrer jetzigen Fassung die Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin/eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates vor. Zur Streichung dieser Stelle ist die Änderung der Hauptsatzung durch Neufassung des § 3 erforderlich. Nachdem die Stadtverordnetenversammlung diese Änderung abgelehnt hat, sollen die Bürgerinnen und Bürger sie mittels eines Bürgerentscheides beschließen.

Oestrich-Winkel ist die einzige Stadt im Rheingau-Taunus-Kreis, die sich einen hauptamtlichen Ersten Stadtrat leistet. Selbst wesentlich größere Städte, wie Taunusstein, Idstein und Eltville kommen ohne hauptamtlichen Ersten Stadtrat bzw. ohne hauptamtliche Erste Stadträtin aus. Dort ist es selbstverständlich, dass der Bürgermeister allein sämtliche Aufgabenbereiche (Dezernate) der Stadtverwaltung leitet.

Mit der Streichung der hauptamtlichen Stadtratsstelle würden alleine für eine Wahlzeit von sechs Jahren finanzielle Belastungen von mehr als einer halben Million Euro vermieden (siehe Haushaltsplan 2018/2019 der Stadt Oestrich-Winkel, „Kostenträger 1111108, 1. Stadtrat“). Zudem drohen langjährige Verpflichtungen zur Zahlung von Pension und Beihilfen in Krankheitsfällen. Mit der Streichung der Stelle würde die Stadt dauerhaft zusätzlichen finanziellen Spielraum gewinnen, den sie etwa für Steuersenkungen, den Ausbau der Infrastruktur oder zur Vereinsförderung nutzen könnte.

Kostendeckungsvorschlag:

Ein Kostendeckungsvorschlag ist entbehrlich, denn die Streichung der Stelle einer hauptamtlichen Ersten Stadträtin bzw. eines hauptamtlichen Ersten Stadtrates verursacht keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr vermindern sich die Personalkosten, weil Kosten für den Ersten Stadtrat wegfallen.

Vertrauenspersonen: Herr Richard Nägler sen., Hauptstraße 157, 65375 Oestrich-Winkel; Herr Rolf Beck, Schöne Aussicht 1, 65375 Oestrich-Winkel; Herr Dr. Lutz Lehmler, Hattenheimer Str. 12, 65375 Oestrich-Winkel

Den Antrag, den ich durch meine Unterschrift unterstütze, habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.

Lfd.-Nr.	Familienname, Vorname	Tag der Geburt	Hauptwohnung (Straße, PLZ, Ort)	Datum der Unterschrift	Persönliche, eigenhändige Unterschrift	Vermerk der Behörde

Bestätigung des Stimmrechts durch den Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel

Es wird bestätigt, dass die vorstehenden Unterzeichnerinnen und Unterzeichner am Tage der Unterschriftsleistung wie folgt in der Stadt Oestrich-Winkel kommunalwahlberechtigt waren:

Lfd. Nrn.: _____ Anzahl: _____

(Dienststempel/Unterschrift)

Datum: _____